

Beitragsordnung für Mitglieder des Bundesverbandes Deutscher Inkasso- Unternehmen e.V.

Präambel

Der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) erhebt gemäß § 12 seiner Satzung in der jeweils aktuellen Fassung von jedem Mitglied einen jährlichen Beitrag nach Maßgabe dieser Beitragsordnung. Diese Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und gilt, sofern nicht anders bestimmt, jeweils vom 1.1. bis zum 31.12. eines jeden Jahres.

Beitragsordnung für Mitglieder des BDIU e.V.

Beschlossen durch die
Mitgliederversammlung
am 6. Mai 2025

§ I Beitragshöhe und Beitragskategorien

Beitragsordnung für Mitglieder des BDIU e.V.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 6. Mai 2025

1. Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach der Einstufung des Mitglieds in eine der folgenden **zehn Beitragskategorien**. Zur Einstufung werden die **Anzahl der Mitarbeiter (Vollzeitäquivalent, VZÄ)** und der **Inkassoumsatz** des Mitgliedsunternehmens (bzw. der Mitgliedsunternehmensgruppe) gemäß den §§ 2 und 3 herangezogen.
2. Ergibt sich nach den §§ 2 und 3, dass ein Unternehmen in zwei unterschiedliche Kategorien fiele (etwa aufgrund höherer VZÄ-Zahl als der Umsatzgrenze oder umgekehrt), so wird **die jeweils höhere Beitragskategorie** angesetzt.
3. Die Beitragshöhe für jede Beitragskategorie stellt sich wie folgt dar:

Kategorie	Mitarbeiterzahl (VZÄ)	oder Inkassoumsatz	bis Jahresbeitrag (€)
1	bis 2	bis 500.000 €	480,00 €
2	bis 5	bis 3.000.000 €	1.000,00 €
3	bis 10	bis 5.000.000 €	2.000,00 €
4	bis 20	bis 10.000.000 €	3.500,00 €
5	bis 40	bis 15.000.000 €	7.000,00 €
6	bis 100	bis 30.000.000 €	12.000,00 €
7	bis 250	bis 70.000.000 €	25.000,00 €
8	bis 500	bis 150.000.000 €	60.000,00 €
9	bis 1.500	bis 400.000.000 €	130.000,00 €
10	ab 1.500	ab 400.000.000 €	250.000,00 €

§ 2 Ermittlung der Mitarbeiterzahl

Beitragsordnung für Mitglieder des BDIU e.V.

Beschlossen durch die
Mitgliederversammlung
am 6. Mai 2025

1. Bei der Ermittlung der Anzahl der Mitarbeiter (VZÄ) sind alle Personen zu berücksichtigen, die im **Geschäftsfeld Inkasso** tätig sind, unabhängig vom Umfang ihrer Beschäftigung und der Art des Beschäftigungsverhältnisses. Für Teilzeitbeschäftigte erfolgt nach einem von der Geschäftsstelle vorgegebenen Schlüssel eine Umrechnung in VZÄ, sofern dies den tatsächlichen Beschäftigungsumfang verlässlicher widerspiegelt als die reine Kopfzahl.
2. Zu den zu berücksichtigenden Personen zählen insbesondere:
 - Der Inhaber oder die Inhaberin eines Einzelunternehmens.
 - Die gesetzlichen Vertreter einer Gesellschaft oder juristischen Person, z.B. Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder.
 - Sämtliche Angestellte und freie Mitarbeiter, die entweder unmittelbar oder mittelbar mit Aufgaben des Inkassobetriebs befasst sind (z.B. Call Service, Sachbearbeitung, IT-Support, Shared Services). Zu berücksichtigen sind auch Personen, die Tätigkeiten im Geschäftsfeld Inkasso dezentral durchführen, sowie Erbringer interner Dienstleistungen in einem separaten organisatorischen Verantwortungsbereich oder Personen bei externen Dienstleistern. Personen, die bei einem anderen BDIU-Mitglied beschäftigt sind, sind nicht zu berücksichtigen.
3. Mitglieder haben der Geschäftsstelle unaufgefordert zum jeweiligen Stichtag (1. Januar) des Beitragsjahres **alle Informationen** zu übermitteln, die für eine zutreffende Ermittlung der Mitarbeiterzahl erforderlich sind.

§ 3 Ermittlung des Inkassoumsatzes

1. Für die Ermittlung des **Inkassoumsatzes** ist auf die im **Geschäftsfeld Inkasso** erzielten Umsatzerlöse des Mitgliedsunternehmens abzustellen, welche nach Maßgabe des § 277 Abs. I HGB in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden.
2. Soweit ein Unternehmen weitere Geschäftsfelder neben dem Inkasso betreibt, sind nur die **Umsätze aus dem Geschäftsfeld Inkasso** zu berücksichtigen. Hierzu zählen insbesondere:
 - die Einziehung fremder Forderungen (Inkassodienstleistung im Sinne des RDG),
 - die Einziehung eigener Forderungen (sofern diese zum Geschäftsbetrieb Inkasso gehören),
 - das vorverzugliche Forderungs- und Debitorenmanagement.

§ 4 Freiwillige Mehrzahlung

Ordentliche Mitglieder können einen über den nach den §§ 1–3 errechneten Beitrag hinausgehenden **freiwilligen Zusatzbeitrag** an den Verband leisten. Ein solcher zusätzlicher Beitrag verleiht keine Sonderrechte, insbesondere keine zusätzlichen Stimmrechte oder Privilegien.

**Beitragsordnung für
Mitglieder des BDIU e.V.**

Beschlossen durch die
Mitgliederversammlung
am 6. Mai 2025

§ 5 Assoziierte Mitglieder

1. Assoziierte Mitglieder entrichten einen pauschalen Jahresbeitrag in Höhe von 5.000 €. Sofern ein verbundenes Unternehmen eines assoziierten Mitglieds zugleich selbst Inkassodienstleistungen am deutschen Markt erbringt, kann das Präsidium in Einzelfällen eine Einstufung in eine der in § 1 geregelten Kategorien vornehmen.
2. Auf Antrag eines assoziierten Mitgliedes, kann das Präsidium in Einzelfällen für längstens zwei Kalenderjahre einen **reduzierten Pauschalbeitrag** festlegen.

§ 6 Neue Mitglieder

1. Bei Neuaufnahmen wird der nach §§ 1–3 ermittelte Jahresbeitrag ab dem **Monat** der Aufnahme in den Verband anteilig berechnet. Grundlage ist das Datum des Präsidiumsbeschlusses über die Aufnahme.
2. In begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium für die ersten zwei Jahre der Mitgliedschaft eine verringerte Einstufung in eine der Kategorien gem. § 1 Abs. 3 beschließen. Dies bedarf eines **schriftlichen Antrags** des neuen Mitglieds.

§ 7 Unternehmensgruppen oder Konzerne

1. Eine **Unternehmensgruppe** oder ein **Konzern** im Sinne dieser Beitragsordnung liegt vor, wenn ein herrschendes Unternehmen mit mindestens einem abhängigen Unternehmen in Deutschland eine wirtschaftliche Einheit bilden. Maßgeblich für die Bestimmung der Abhängigkeit sind §§ 15 ff. AktG. Bei Unternehmen, auf die §§ 15 ff. AktG weder direkt noch analog anwendbar sind, entscheidet das Präsidium über die Einstufung als Unternehmensgruppe.
2. Für einen Konzern bzw. eine Unternehmensgruppe wird eine **einheitliche Betrachtung** hinsichtlich der **Mitarbeiterzahl (VZÄ)** und des **Inkassoumsatzes** vorgenommen. Maßgeblich ist die Summe aller in Deutschland ansässigen Konzernunternehmen, die Inkassodienstleistungen erbringen bzw. im Geschäftsbereich Inkasso tätig sind.

Beitragsordnung für Mitglieder des BDIU e.V.

Beschlossen durch die
Mitgliederversammlung
am 6. Mai 2025

3. Wird ein einzelnes Mitgliedsunternehmen von einem Konzern übernommen oder neu in einen Konzern eingegliedert, erfolgt die entsprechende Berücksichtigung in der Beitragsbemessung **erst ab dem folgenden Kalenderjahr**. Erfolgt eine Übernahme oder Eingliederung erst nach dem 1.6. eines Jahres, so reduziert sich der Beitrag des Folgejahres jedoch nicht, wenn wegen der Änderung für das Mitglied ein geringerer Beitrag zu errechnen wäre. Eine Anpassung erfolgt in diesen Fällen erst im darauffolgenden Jahr. Bereits fällige oder gezahlte Beiträge werden nicht anteilig erstattet oder verrechnet.

§ 8 Mitwirkungspflichten

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, **die für die Beitragsermittlung erforderlichen Angaben** über **VZÄ-Zahl und Inkassoumsatz** der Geschäftsstelle termingerecht, spätestens bis zum 1. Januar des Beitragsjahres bzw. auf begründete Anforderung, zu übermitteln.
2. Mitglieder sind weiterhin verpflichtet, der Geschäftsstelle Änderungen, die ihre Einstufung betreffen (z.B. deutliche Umsatzsprünge, erhebliche Veränderung der Mitarbeiterzahl, Konzernbildung) unverzüglich mitzuteilen.
3. Kommt ein Mitglied dieser Pflicht nicht in gehöriger Weise nach, kann die Geschäftsstelle nach **billigem Ermessen** und auf Basis der zuletzt vorliegenden Daten eine **Schätzung** vornehmen oder die Einstufung in eine höhere Kategorie als bisher vornehmen.

§ 9 Fälligkeit und Zahlung

1. Der **Stichtag** für die Beitragsberechnung ist der **1. Januar** eines Kalenderjahres, sofern nicht § 6 (neue Mitglieder) oder § 7 Abs. 3 (wesentliche Änderung nach dem 1.6.) Anwendung finden.
2. Die Geschäftsstelle stellt jeweils Anfang des Jahres eine **Rechnung** über den nach §§ 1–3 und ggf. § 7 (Konzerne) ermittelten Betrag. Diese gilt als zugestellt, wenn die Absendung an die letzte Adresse erfolgt ist, die das Mitglied dem Verband mitgeteilt hat.
3. Der Jahresbeitrag ist mit Zugang der Beitragsrechnung **sofort fällig** und innerhalb von 30 Kalendertagen auf das angegebene Konto des BDIU e.V. zu zahlen.
4. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Beitrag nach Maßgabe der Geschäftsstelle in bis zu **vier Teilbeträgen** innerhalb eines Jahres entrichtet werden. Hierfür kann ein angemessener **Stundungszuschlag** von bis zu 10 Prozent des Gesamtbeitrags erhoben werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung tritt nach **Beschluss der Mitgliederversammlung** und nach der im Beschluss genannten Maßgabe in Kraft. Sie gilt bis zu einer etwaigen Neufassung oder Änderung durch die Mitgliederversammlung.

Mit Inkrafttreten dieser Beitragsordnung treten alle entgegenstehenden Regelungen früherer Beitragsordnungen außer Kraft.

Änderungen dieser Beitragsordnung können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung (gemäß § 20 Satzung BDIU) vorgenommen werden.

**Beitragsordnung für
Mitglieder des BDIU e.V.**

Beschlossen durch die
Mitgliederversammlung
am 6. Mai 2025